

**Abänderungsantrag**

**der Abgeordneten Andreas Kühberger, Hannes Amesbauer BA, Mag. Ernst Gödl, Wolfgang Zanger  
Kolleginnen und Kollegen**

**zum Antrag 970/A betreffend ein Gewaltschutzgesetz 2019**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

**Artikel 23 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

**a) Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „23/2019“ durch den Ausdruck „84/2019“ ersetzt.**

**b) Nach der Z. 1 werden folgende Z. 1a. und 1b. eingefügt:**

*1a. § 725 in der Fassung des Art. 9 Z 8 des Finanz-Organisationsreformgesetzes erhält die neue Bezeichnung „§ 729“; in der Überschrift zu dieser Bestimmung wird der Ausdruck „Art. 7“ durch den Ausdruck „Art. 9“ ersetzt.*

*1b. Der bisherige Text des § 727 in der Fassung des Art. 1 Z. 4 des Pensionsanpassungsgesetzes 2020 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und folgender Abs. 2 wird angefügt:*

*“(2) Der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes 2020 – PAG 2020, BGBl. I Nr. xx/2019, ist abweichend von den §§ 108 Abs.6, 293 Abs. 2 und 728 Abs. 5 für das Kalenderjahr 2020 nicht zu vervielfachen.”*

**c) Die Z. 2 lautet:**

*„2. Nach § 729 wird folgender § 730 samt Überschrift angefügt:*

**„Schlussbestimmung zu Art. 23 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019**

*§ 730. § 460d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.““*

**d) Nach Z 2 werden folgende Ziffern 3 und 4 angefügt:**

*„3. Nach § 730 wird folgender § 731 samt Überschrift angefügt:*

**„Ergänzende Schlussbestimmungen zum Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2018**

*§ 731. (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Zusammenführung der Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zur Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete, Eisenbahnen und Bergbau, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie im Verhältnis zwischen den bisherigen Betriebskrankenkassen und einem Sozialversicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz bzw. der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien für die im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 100 2018, erforderlichen und im Folgenden näher bezeichneten Vorgänge, Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte.*

*(2) Die durch den Übergang von Vermögen, Rechten, Pflichten und Verbindlichkeiten veranlassten (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von allen bundesgesetzlich geregelten Steuern, Gebühren und Abgaben befreit.*

*(3) Der Übergang von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten sowie sonstiger Rechte und Pflichten gilt nicht als steuerbarer Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994. Es gelten für Zwecke der Umsatzsteuer die Rechtsverhältnisse für diese Tätigkeit als Unternehmer/in weiter.*

(4) Übertragene Wirtschaftsgüter gelten ertragssteuerlich als unentgeltlich übertragen. Die Buchwerte sind fortzuführen.

(5) Lohnsteuerrechtlich treten die übernehmenden Sozialversicherungsträger in die Rechtsstellung der bisherigen Arbeitgeber ein.

(6) Der Übergang von Bestandsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder zwischen Sozialversicherungsträgern oder dem Hauptverband (Dachverband) stellt keine Veräußerung im Sinne des § 12a Abs. 1 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, und keine Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 12a Abs. 3 leg. cit. dar.

(7) Parteienbezeichnungen und Eintragungen in öffentliche Register (Grundbuch, Firmenbuch, Vereinsregister u.dgl.) betreffend bisherige Sozialversicherungsträger bzw. den Hauptverband sind auf Anregung des Sozialversicherungsträgers bzw. des Dachverbandes oder bei jeder aus sonstigem Anlass vorzunehmenden Änderung der Eintragung nach Anhörung des neuen Sozialversicherungsträgers bzw. des Dachverbandes von Amts wegen zu berichtigen. Die bisherigen Bezeichnungen und Eintragungen wirken bis zur Berichtigung in rechtlicher Hinsicht, als ob sie bereits berichtigt wären.

(8) § 731 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft“

4. Nach § 731 wird folgender § 732 samt Überschrift eingefügt:

#### **„Übergangsbestimmungen für bestimmte Betriebskrankenkassen**

§ 732. (1) Für den Fall, dass für die Betriebskrankenkassen Mondi, voestalpine Bahnsysteme, Zeltweg und Kapfenberg eine oder mehrere Privatstiftungen gemäß § 718 Abs. 9 errichtet werden, gelten für die Auflösung der Betriebskrankenkassen und für die Stiftungen § 718 Abs. 10 und Abs. 10a sowie die nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Betriebskrankenkassen Mondi, voestalpine Bahnsysteme, Zeltweg und Kapfenberg werden mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 aufgelöst. Ihr Vermögen geht mit 1.1.2020 auf die Österreichische Gesundheitskasse über, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die Betriebsunternehmer der in Abs.1 genannten Betriebskrankenkassen können zum Zweck der Aufrechterhaltung des für die Versicherten, Pensionisten (Bezieher von Rehabilitationsgeld) und deren anspruchsberechtigten Angehörigen der Betriebskrankenkasse geltenden Leistungsniveaus bis zum 1. Jänner 2020 eine oder mehrere Privatstiftungen zur Förderung der Gesundheit (Privatstiftung zur betrieblichen Gesundheitsförderung) errichten. Zweck dieser Privatstiftungen ist es, durch die Finanzierung von Zusatzleistungen zu Leistungen der Österreichischen Gesundheitskasse die Gesundheit der gemäß § 26 Abs 1 Z. 3 ASVG in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bezeichneten Personen zu fördern. Dies gilt sinngemäß auch für künftige Beschäftigte, Pensionisten und Bezieher von Rehabilitationsgeld, sowie die Angehörigen dieser Personen.

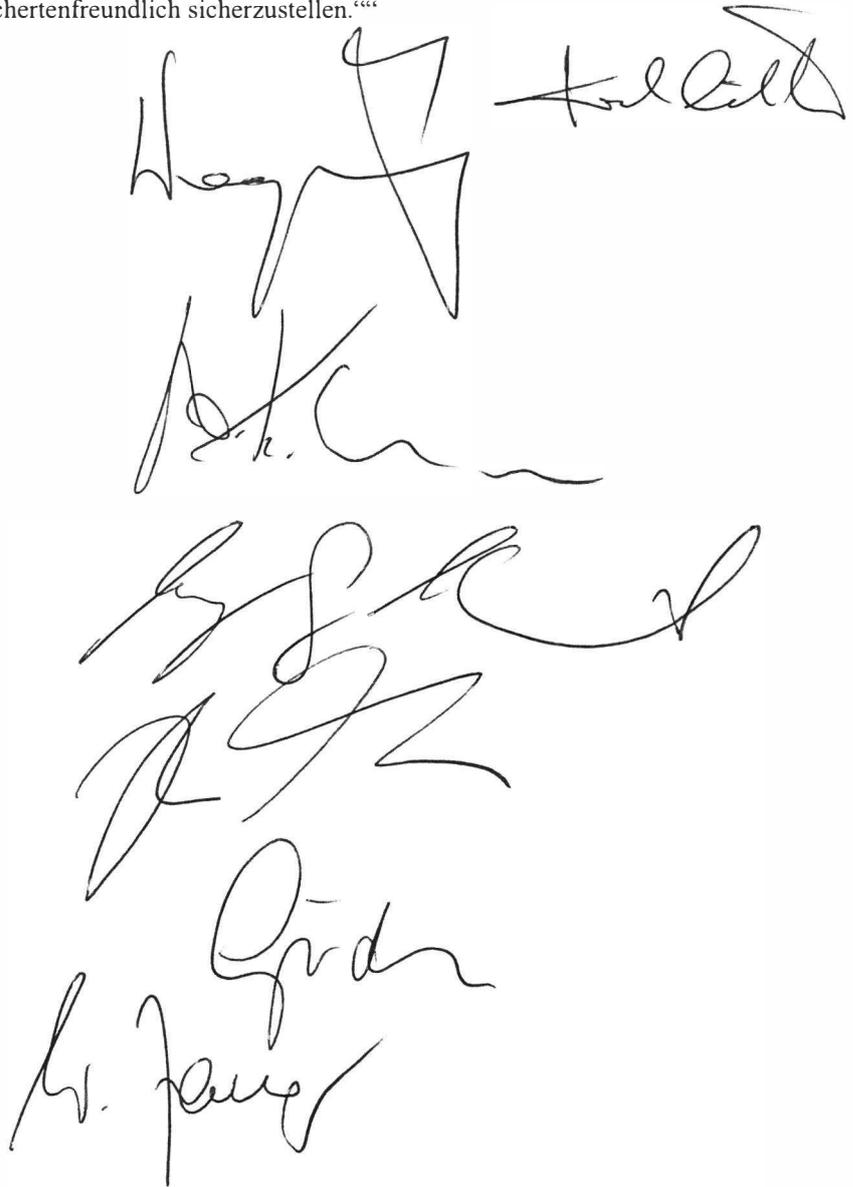
(4) Jene Personen, die am 31.12.2019 leitende Angestellte einer dieser Betriebskrankenkassen sind, und deren Dienstverhältnis auf die Österreichische Gesundheitskasse übergeht, sind für eine Periode von fünf Jahren Mitglieder des Stiftungsvorstandes der jeweiligen Privatstiftung. Sie üben diese Tätigkeit als Teil ihrer Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis aus und scheiden aus dem Stiftungsvorstand durch Rücktritt, Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur österreichischen Gesundheitskasse, spätestens jedoch mit Ablauf der Funktionsperiode aus. Eine Wiederbestellung oder weitere Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Jene Personen, die am 31.12.2019 die Funktion eines Obmanns der Betriebskrankenkasse ausüben, sind bis 31.12.2020 berechtigt, vom Stiftungsvorstand der jeweiligen Privatstiftung in allen Belangen, die die Auflösung der Betriebskrankenkasse sowie den Übergang von Aufgaben der Betriebskrankenkasse auf die Privatstiftung betreffen, insbesondere zur Schlussbilanz und gegebenenfalls zu Kooperationsverträgen, die die Stiftung mit der Österreichischen Gesundheitskasse abschließt, Auskünfte zu verlangen, die unverzüglich zu erteilen und über Ersuchen der ehemaligen Obmänner mit diesen zu beraten sind. Sie haben für ihre Tätigkeit, durch die kein Dienstverhältnis begründet wird, Anspruch auf Unterstützung durch die Stiftung sowie gegenüber der Stiftung Anspruch auf Funktionsgebühren und Auslagenersätze entsprechend den am 31. Dezember 2019 für sie geltenden Regelungen.

(6) Wenn eine Privatstiftung gemäß Abs. 3 errichtet wird, gehen die im Eigentum der jeweiligen Betriebskrankenkasse befindlichen Immobilien sowie 90% des, im Jahresabschluss der jeweiligen Betriebskrankenkasse für das Jahr 2018 abzüglich des Werts der Immobilien ausgewiesenen, Reinvermögens der Betriebskrankenkasse mit Ablauf des 31. Dezember 2019 auf die Stiftung über. Die Österreichische Gesundheitskasse hat von dem mit Ablauf des

31. Dezember 2019 übergehenden Reinvermögens der jeweiligen Betriebskrankenkasse am 31. März 2020 einen Teil an die Stiftung zu übertragen, der als Prozentsatz des in der Schlussbilanz der Betriebskrankenkasse ausgewiesenen Reinvermögens durch Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz festzulegen ist. Der Prozentsatz ist in Abhängigkeit von der Summe der bisher vom Betriebsunternehmer getragenen Verwaltungskosten und unter Bedachtnahme auf das Alter der Anspruchsberechtigten festzusetzen. Die Verordnung ist spätestens am 30. November 2019 kundzumachen.

(7) Die Österreichische Gesundheitskasse und die jeweilige Stiftung sind berechtigt und verpflichtet, im Wege einer Kooperationsvereinbarung das Service für die Begünstigten der Stiftung sowie die Versicherten der Österreichischen Gesundheitskasse kostengünstig und versichertenfreundlich sicherzustellen.““

The image shows five handwritten signatures in black ink, arranged vertically. The signatures are stylized and cursive. The top signature is the most complex, with a large loop and a long horizontal stroke. The second signature is shorter and more compact. The third signature is also compact but has a different shape. The fourth signature is very compact and appears to be a single word or a short name. The fifth signature is the most legible, with the word 'Gründer' clearly visible above the main signature.

### **Begründung:**

#### **Zu lit a bis c:**

Mit diesen Bestimmungen werden der Einleitungssatz aktualisiert sowie Paragraphenbezeichnungen von Schlussbestimmungen (im Hinblick auf vorangegangene Novellen zum ASVG) berichtigt. Weiters wird in § 727 eine erforderliche Parallelbestimmung zu § 376 Z 3 GSVG und zu § 369 Z 4 BSVG eingefügt, wonach die Valorisierung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Paare (§ 293 Abs 1 lit.a sublit. aa) für 2020 entfällt, da dieser Richtsatz durch das Pensionsanpassungsgesetz 2020 ohnehin mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2020 außerordentlich erhöht wird.

#### **Zu lit. d (§ 731):**

Die im Zuge der Neuorganisation des österreichischen Sozialversicherungswesens durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz erfolgte Zusammenlegung der Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, sowie der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) hat erhebliche Auswirkungen etwa im Bereich Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Körperschaftsteuer, sowie bei Bestandrechten, bürgerlichen Rechten und auf andere öffentliche Register.

Durch eine umfassende sachliche Abgabebefreiung für die mit den Zusammenlegungen einhergehenden Vermögensübertragungen können diese vermieden werden. Im gleichen Zusammenhang soll auch die Vielzahl der notwendigen Maßnahmen und Eintragungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden möglichst einfach gestaltet werden. Ein eigener Antrag für jedes Verfahren soll nicht notwendig sein, einschlägige Umstellungen sollen von Amts wegen erfolgen können. Die mittlerweile vorhandenen Einrichtungen der Verfahrensautomation (work-flow-Systeme) werden für die Vollziehung des Abs. 7 Hilfestellungen leisten können

#### **Zu lit. e (§ 732):**

Mit dem Steuerreformgesetz 2020 wurden bereits umfangreiche Steuerbefreiungen für die anstelle der aufgelösten Betriebskrankenkassen in Aussicht genommenen Stiftungen vorgesehen:

- im Stiftungseingangssteuergesetz hinsichtlich der Vermögensübertragungen,
- im Einkommensteuerrecht hinsichtlich der Leistungen an die Versicherten,
- sowie im Körperschaftssteuerrecht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag soll nun gesetzlich sichergestellt werden, dass das Vermögen der genannten Betriebskrankenkassen zum weitaus überwiegenden Teil an die in Aussicht genommenen Stiftungen zur Förderung der Gesundheit und zur Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus für die Versicherten (deren Angehörige) übergeht.

Dieser Vermögensübergang erfolgt in zwei Schritten: Die Immobilien und 90% des in der Schlussbilanz 2018 ausgewiesenen Reinvermögens (abzüglich des Werts der Immobilien) gehen mit 1. Jänner 2020 auf die Stiftungen über, das übrige Vermögen wird zunächst treuhändig durch die Österreichische Gesundheitskasse verwaltet, bis die Schlussbilanz für 2019 erstellt ist, und in der Folge bis 31. März 2020 anteilig übertragen.

Der Prozentsatz des zu übertragenden übrigen Vermögens wird durch Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz festgelegt. Dabei ist einerseits auf das Alter der Versicherten, andererseits auf die vom jeweiligen Betriebsunternehmer bisher getragenen Verwaltungskosten Bedacht zu nehmen. Die Verordnung ist bis 30. November 2019 zu erlassen und kundzumachen.

Um einen reibungslosen Übergang der Verwaltung und eine nahtlose Leistungserbringung an die Versicherten zu gewährleisten, werden die bisherigen leitenden Angestellten der jeweiligen Betriebskrankenkasse durch Gesetz zu Mitgliedern des Stiftungsvorstandes bestimmt.

Den bisherigen Obleuten der Betriebskrankenkassen werden umfassende Überwachungs-, Informations- und Beratungsrechte eingeräumt, um die Transparenz der Tätigkeit der Stiftungen sicher zu stellen.

Schließlich ist vorgesehen, dass die Österreichische Gesundheitskasse und diese Stiftungen berechtigt und verpflichtet sind, Kooperationsverträge zu schließen und auf deren Grundlage das Versichertenservice bestmöglich zu erbringen (one-stop-shop).

